Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die Broyethalbahn.

(Vom 9. Dezember 1872.)

Tit.!

Bei Genehmigung der Konzessionen für die Broyethalbahn auf den Gebieten der Kantone Waadt und Bern wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 18. Heumonat 1871 die Frist für den Beginn der Erdarbeiten auf beiden Kantonsgebieten und für die Leistung des Finanzausweises in der Weise festgestellt, daß die betreffenden Ausweise inner „12 Mo„naten vom Tage der Genehmigung der für die Fortführung der Bahn „auf dem Gebiete des Kantons Freiburg zu ertheilenden Zwangskon„zession an gerechnet" zu leisten seien.

Nachdem diese beiden Konzessionen genehmigt waren, kam durch Uebereinkunft zwischen dem Stande Freiburg und dem interkantonalen Komite der Broyethalbahn auch die Konzessionirung der auf Freiburgergebiet fallenden Streken auf gütlichem Wege zu Stande. Die diesfällige Uebereinkunft, datirt vom 20. Oktober 1871 und vom Großen Rathe ratificirt unterm 17. November 1871, erhielt die Genehmigung des Bundes durch Bundesrathsbeschluß (gemäß Ermächtigung durch Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1871) vom 11. Christmonat 1871, in welchem dann der Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 11. Christmonat 1872 festgesezt wurde.

Dieser Termin gilt somit, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, gleichmäßig für alle drei Streken der Broyethalbahn von Palézieux bis Lyß.

Mit Zuschrift vom 25. September abhin hat nunmehr das interkantonale Komite beim Bundesrathe das Ansuchen gestellt, es möchte die erwähnte, mit dem 11. Dezember 1872 auslaufende Frist für alle drei Kantone noch um weitere 6 Monate verlängert werden.

Zur Begründung dieses Gesuches führt das Komite an, daß es nach allen Richtungen sein Möglichstes gethan habe, um den festgesezten Termin einhalten zu können. So seien die Pläne für die ganze Linie von Palézieux bis Lyß fertig und zur Zeit der Eingabe bereits den betheiligten drei Kantonsregierungen zur Genehmigung vorgelegt. Die Parzellarpläne seien ebenfalls für den größten Theil der Linie vollendet und theilweise auch schon in den Gemeinden aufgelegt. Indessen seien die Vorarbeiten, welche der Leistung der Ausweise vorauszugehen haben, durch allerlei Schwierigkeiten bedeutend verzögert worden. Da die Linie durch drei Kantone führe, so habe mit den betreffenden Regierungen der verschiedene Fragen unterhandelt werden müssen, was dann wieder neue, zum Theil schwierige und zeitraubende technische Studien nach sich gezogen habe. Hiezu sei noch der weitere Umstand gekommen, daß das Komite vor erst einigen Monaten auch die Konzession für die sogenannte Transversalbahn Freiburg-Payerne-Yverdon übernommen habe. Um nun die Interessen der bei den beiden Linien betheiligten Gegenden möglichst zu berüksichtigen und auszugleichen, seien abermals neue Unterhandlungen erforderlich gewesen, durch welche in das Unternehmen der Longitudinalbahn ebenfalls wieder neue Verzögerungen gebracht worden seien.

Von diesem Fristverlängerungsgesuche gaben wir, entsprechend dem bisher in analogen Fällen beobachteten Verfahren, den betreffenden drei Kantonsregierungen Kenntniß, indem wir dieselben einluden, sich darüber vernehmen lassen zu wollen.

Auf diese Anfrage erklärte zunächst die Regierung von Waadt mit Schreiben vom 19./21. Oktober ihre unbedingte Zustimmung, während die Regierungen von Bern und Freiburg sich vorbehielten, das bezügliche auch direkt an sie gelangte Gesuch ihren gesezgebenden Behörden vorzulegen. Lezteres ist nun seither geschehen, und es ist demzufolge von Seite Berns die Genehmigung der in Frage stehenden Fristverlängerung durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. November abhin ebenfalls ausgesprochen worden.

Mit Schreiben vom 2/5. des laufenden Monats ist uns endlich auch der bezügliche Bescheid von Freiburg eingegangen. Derselbe lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Unterm 30. des verflossenen Monats habe der Große Rath von Freiburg die in Frage stehende Fristverlängerungsangelegenheit, über welche der Staatsrath am 14. Oktober seine Botschaft eingereicht habe, behandelt. Derselbe habe gefunden, daß die Artikel 3, 4 und 5 der Konzession nicht erfüllt seien, daß die Vorgänge der lezteren Zeit die frühere Opposition Freiburgs gegen die Ertheilung der Konzession rechtfertigten, und daß es auch zur Zeit noch in seinem Interesse liegen dürfte, die Zustimmung zu der nachgesuchten Fristverlängerung zu verweigern. Aus diesen Gründen sei der Große Rath auf die Anträge des Staatsrathes nicht eingetreten, habe ihn aber gleichzeitig ermächtigt, je nach Umständen und nach Maßgabe der Interessen des Kantons die Fristverlängerung zu bewilligen oder zu verweigern.

Angesichts der neuern Vorgänge müsse der Staatsrath die Anschauungsweise des Großen Rathes theilen und somit sich dahin erklären, daß er seine Zustimmung zu der verlangten Fristverlängerung nicht geben könne, vielmehr, wenn nöthig, darauf dringen müsse, daß die Konzession als dahingefallen erklärt werde, wie es im Art. 5 der Konzessionsakte vom 17. November 1871 vorgesehen sei.

Mit diesem Entscheide beabsichtige indessen die Regierung von Freiburg keineswegs, der Erstellung der Longitudinallinie auf Freiburgergebiet Hindernisse in den Weg zu legen. Im Gegentheile sei sie bereit, entweder von sich aus oder auf irgend andere Weise selbst zu bauen oder dann, sei es mit dem interkantonalen Komite oder mit einem andern Komite oder mit einer Gesellschaft (wofür die Regierung bereits ernstgemeinte Anerbieten in Händen habe) zu unterhandeln.

Hinsichtlich dieser Weigerung der Regierung von Freiburg, der nachgesuchten Fristverlängerung ihre Zustimmung zu ertheilen, ergibt sich nun zunächst die Frage, ob überhaupt die Verlängerung einer solchen von der Bundesbehörde festgesezten Frist rechtlich von der Zustimmung des konzessionirenden Kantons abhängig sei oder nicht? Wir glauben nein! Durch Art. 11 des Eisenbahngesezes vom 28. Heumonat 1852 ist vorgeschrieben, daß „jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusezen sei, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die betreffende Bahnunternehmung gemacht und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der lezteren geleistet werden soll." Dem Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung gemäß ist es somit der Bundesbehörde unbedingt anheimgestellt, in jedem einzelnen Falle die Frist ganz nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Bei der Genehmigung der fraglichen Konzession war also der Bundesrath keineswegs gebunden, den Termin für Arbeitsbeginn und Finanzausweis übereinstimmend mit dem Art. 5 der Konzession auf 12 Monate vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, festzusezen, sondern er hätte denselben je nach Umständen

auf längere Zeit erstreken können. Wenn nun bei Genehmigung der Konzession keine Veranlaßung vorhanden war, einen längern Termin zu bestimmen, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß es dabei sein Verbleiben haben müsse, sondern es steht der Bundesbehörde auch jezt noch frei, auf gestelltes Ansuchen, in Berüksichtigung der obwaltenden besondern Umstände, den betreffenden Artikel des Genehmigungsbeschlußes abzuändern, resp. von sich aus eine Verlängerung der ursprünglichen Frist eintreten zu lassen.

Bei dieser Sachlage kann es sich nun im Weitern nur noch um die Frage handeln, ob im vorliegenden Falle besondere Gründe vorhanden seien, um die nachgesuchte Fristverlängerung zu verweigern. Wir müssen auch diese Frage verneinen. Zunächst ist zu berüksichtigen, daß die beiden bei dem Broyethalbahnunternehmen mitbetheiligten Kantone Waadt und Bern in Anerkennung der vom interkantonalen Komite zur Unterstüzung seines Gesuches vorgebrachten Gründe der nachgesuchten Fristverlängerung unbedingt ihre Zustimmung ertheilt haben. Jene Gründe, deren Richtigkeit von Freiburg nicht bestritten wird, sind auch für uns bestimmend, und zwar um so mehr, als uns von Seite des interkantonalen Komite bereits der Finanzausweis für das ganze Unternehmen der Broyethalbahn eingereicht worden ist, dessen nähere Prüfung wir demnächst vornehmen werden.

Unter diesen Umständen erachten wir die Gewährung der Fristverlängerung auch für die auf Freiburgergebiet fallenden Streken der Broyethalbahn für vollständig gerechtfertigt. Wir beantragen daher, die Verlängerung gleichzeitig für alle drei Kantonsgebiete auszusprechen, und empfehlen Ihnen demgemäß nachfolgenden Beschlußentwurf zur Genehmigung, wobei wir den Anlaß benuzen, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Dezember 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Broyethalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Gesuches des interkantonalen Komites für die Broyethalbahn vom 25. September 1872, betreffend Fristverlängerung für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember 1872,

beschliesst:

1. Die im Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 18. Juli 1871, betreffend Genehmigung der Konzessionen für die Broyethalbahn auf den Gebieten der Kantone Waadt und Bern vorgesehene und im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für die Broyethalbahn auf Freiburgergebiet, festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird für alle drei Kantonsgebiete um sechs Monate, also bis 11. Juni 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen der genannten Bundesbeschlüsse verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

(Vom 11. Dezember 1872.)

Tit.!

Unterm 4. dies übermittelte die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung die von der Landsgemeinde des genannten Kantons unterm 24. v. Mts. angenommene neue Verfassung.

Die Prüfung dieser Verfassung hat den Bundesrath überzeugt, daß dieselbe nichts enthält, was mit den Vorschriften des Art. 6 der Bundesverfassung im Widerspruche steht. Indessen glaubt er, Ihre Aufmerksamkeit auf den Art. 3 der Verfassung hinlenken zu sollen, welcher besagt:

„Die christkatholische Religion genießt als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schuz seitens des Staates.

„Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes inner den Schranken der Sittlichkeit gestattet."

Hierin liegt zwar nichts, was der Bundesverfassung durchaus zuwiderliefe; jedoch muß man über die Worte: „Die christkatholische Religion genießt als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schuz

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die Bronethalbahn. (Vom 9. Dezember 1872.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1872
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	55
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	14.12.1872
Seite Page Pagina	837-842
Ref. No	10 007 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.